

Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze
in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze beschlossen:

**§ 1
Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Seelze. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadtteilen

Almhorst
Dedensen
Döteberg
Gümmer
Harenberg
Kirchwehren
Lathwehren
Letter
Lohnde
Seelze
Velber

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Seelze nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

**§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1, Satz 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Seelze erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1, Satz 2 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Seelze erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von 3 Jahren (vgl. § 2 der Verordnung über kommunalen Feuerwehren - FwVO).
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
- (4) Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Anhörungsverfahren zur Berufung und Abberufung können auch in alternativen Formen (Umlaufverfahren in Textform, digitale Konferenz oder auch hybride Form) erfolgen. Die Einsatzabteilung wird mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung zur Anhörung eingeladen. Die Frist zur Stellungnahme bei einer Anhörung in Textform beträgt zwei Wochen. Die Fristen können in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln, einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der strategischen Planung der Feuerwehr.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern,
- d) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
- e) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
- f) der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes und
- g) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. g werden auf Vorschlag des in Satz 1 Buchst. a genannten Stadtkommandomitglied von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen oder Träger anderer Funktionen (z. B. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Zeugwart/in, Geräte, Ausbildung) können als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen können auch in alternativen Formen (digitale Konferenz oder auch hybride Form) erfolgen.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. a bis d gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt. Bei Sitzungen in alternativer Form muss nachvollzogen werden können, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Für die Stimmabgabe ist ein Verfahren (digital oder in Papierform) zu wählen, durch welches die Anzahl der Stimmberechtigten nachvollziehbar ist und soweit erforderlich die geheime Stimmabgabe gewährleistet.

- (4) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Seelze zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g und h aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen oder Führern der taktischen Einheiten (§4),
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer Kraft Amtes, sofern vorhanden,
 - e) der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer Kraft Amtes, sofern vorhanden,
 - f) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. f werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Trägerinnen oder Träger anderer Funktionen (z. B. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Ausbildung) können als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Kommando aufgenommen werden. Für das Bestellverfahren gilt Satz 2.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3, Satz 1, Buchst. d bis f und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen

verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Verwaltung der Stadt Seelze auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Versammlung kann in Ausnahmefällen in alternativer Form (digitale Konferenz oder auch hybride Form) abgehalten werden. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter der Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt. Bei Sitzungen in alternativer Form muss nachvollzogen werden können, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Für die Stimmabgabe ist ein Verfahren (digital oder in Papierform) zu wählen, durch welches die

Anzahl der Stimmberechtigten nachvollziehbar ist und soweit erforderlich die geheime Stimmabgabe gewährleistet.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Verwaltung der Stadt Seelze auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Seelze gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister sowie den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (4) In Ausnahmefällen können für die Vorschlagswahlen von Führungskräften für die Orts- und Stadtebene und die Besetzung von Funktionen auch andere Versammlungsformen (digitale Konferenz oder auch hybride Form) gewählt werden. Für die Stimmabgabe ist ein Verfahren (digital oder in Papierform) zu wählen, durch welches die Anzahl der Stimmberechtigten nachvollzogen werden kann und soweit erforderlich die geheime Stimmabgabe gewährleistet.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Seelze ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet hat. Der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung einer anderen Ortsfeuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach § 12 Abs. 2 NBrandSchG). Von der Aufnahme ist ausgeschlossen, wer durch sein Verhalten oder durch Äußerungen eine extremistische Gesinnung offenbart hat. Ebenso von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die Mitglied in extremistischen Organisationen oder Parteien sind.

- (2) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Seelze kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen oder den Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Stadt Seelze.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied in der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat der Stadt Seelze über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung den Aufnahmeantrag zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die §§ 8 und 10 der Verordnung über kommunalen Feuerwehren (FwVO), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung nach den Vorschriften des § 7 der FwVO und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei den Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando hiervon auf schriftlichen Antrag der Ortsfeuerwehr abweichende Regelungen treffen.

Stimmberechtigt ist das Mitglied nur in der Ortsfeuerwehr, wo es seinen Wohnsitz hat.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Einsatzdienst auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Angehörige der Nachwuchsabteilung

Die Nachwuchsabteilung umfasst die Kinder- und Jugendfeuerwehren. Deren Einrichtung ist in allen Ortsfeuerwehren möglich.

§ 11 a Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr. Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Seelze können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Leitung der Jugendfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Mitglied der Einsatzabteilung, dass nicht gleichzeitig Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreterin oder Vertreter sein soll.
- (3) Zur Unterstützung der Leitung der Jugendfeuerwehr kann ein geeignetes Mitglied der Einsatzabteilung als Stellvertreterin oder Stellvertreter eingesetzt werden. Es gilt hierbei die gleichen Grundsätze wie in Absatz 2.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (5) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortkommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes, der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters und der Stadt Seelze. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 b Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr. Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Seelze können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Mitglied der Einsatzabteilung, dass nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sein soll.
- (3) Zur Unterstützung der Leitung der Kinderfeuerwehr kann ein geeignetes Mitglied der Einsatzabteilung als Stellvertreterin oder Stellvertreter eingesetzt werden. Es gelten hierbei die gleichen Grundsätze wie in Absatz 2.
- (4) Für die Leitung und auch für die stellvertretende Leitung der Kinderfeuerwehr können auch geeignete Personen, die nicht Mitglied der Einsatzabteilung sind eingesetzt werden. Für sie gilt die Vorschrift für „Feuerwehr-Fachberater“ gem. § 7 Abs. 5 FwVO.
- (5) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (6) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortkommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr nach Anhörung der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder des Stadtkinderfeuerwehrwartes, der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters und der Stadt Seelze. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12
Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung
"Feuerwehrmusik"

- (1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren

Harenberg
Kirchwehren
Velber

aufgestellt. Die Einrichtung weiterer Musikzüge ist im Bedarfsfall möglich.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Seelze haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst. § 9 dieser Satzung wird davon nicht berührt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Aufnahmegesuche sind an die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister des musiktreibenden Zuges zu richten. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied im Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

§ 13
Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Seelze.

§ 14
Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Seelze, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Seelze und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze ernannt werden.

§ 15
Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen, über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Aufgaben zu befolgen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist vor der Bekanntgabe der Entscheidung zu hören.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Seelze den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens auf den darauf folgenden Werktag - über die Ortsfeuerwehr der Stadt Seelze zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5, Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Die Verleihung von Dienstgraden an Mitglieder der Einsatzabteilung richtet sich nach den Vorschriften des § 8 der FwVO.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Geschäftsunfähigkeit,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Seelze bei den Mitgliedern der Einsatzabteilung, wenn nicht erklärt wird, dass die Mitgliedschaft aufrecht erhalten bleiben soll und das Mitglied regelmäßig zur Verfügung steht,
 - f) Ausschluss,
 - g) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr,
 - b) für Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) für Mitglieder der Kinderfeuerwehr mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären. Für die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können Ausnahmen zugelassen werden.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Seelze mitzuteilen.

- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder wenn bei einem Mitglied bei Aktivitäten aller Art Zusammenhänge mit Extremismus und / oder Radikalismus zu erkennen sind und nachgewiesen werden.

- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Seelze geführt.
- (8) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Seelze Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Seelze erlassen.
- (9) Mitglieder der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zu Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Seelze schriftlich anzuzeigen.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände im gereinigten Zustand grundsätzlich bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Stadt Seelze bestätigt dem ausscheidenden Mitglied auf Verlangen den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Diese Bestätigung wird erst nach der Erledigung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Seelze ausgehändigt.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht gereinigt zurückgegeben, kann die Stadt Seelze den Ersatz des entstandenen Schadens bis zu Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Mitgliederdaten der Freiwilligen Feuerwehr ist die Verarbeitung gemäß § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Mitglieder und deren Anschriften; sowie Daten über die gesundheitliche Eignung, Überprüfung der Zuverlässigkeit und Werdegang bei der Feuerwehr, Abrechnung der Mitgliedsbeiträge und Entschädigungen) durch die Stadt zulässig.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze vom 24. November 1994, einschließlich der Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung und der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze, in der Fassung der 3. Änderung vom 27. März 2014, außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	27.05.2019	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 22 vom 06.06.2019	"Umschau" Nr. 23 vom 05.06.2019	07.06.2019	Neufassung der Satzung
1. Änderung	19.05.2021	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 20 vom 27.05.2021	"Umschau" Nr. 22 vom 29.05.2021	28.05.2021	§§ 4 (5), 5 (4&5), 7 (2, 5), 8 (4) Anlage Jugendfeuerwehr §§ 4 (5), 6 (4) Anlage Kinderfeuerwehr § 4 (5)

Anlagen:

Grundsätze über die Organisation der Jugendwehr

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr

Anlage zu § 13 der Satzung für
die Freiwillige Feuerwehr der
Stadt Seelze

<p style="text-align: center;">Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze</p>

§ 1
Organisation

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze besteht derzeit aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Almhorst
Dedensen
Gümmer
Harenberg
Kirchwehren
Lathwehren
Letter
Lohnde
Seelze
Velber.

Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze.
Die Einrichtung weiterer Jugendfeuerwehren ist im Bedarfsfall möglich.
Die Jugendfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2
Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Mitgliedes der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 1.2.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3

Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerwehrschule / NABK teilgenommen haben. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehren,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
 - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus
- der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwartinnen und -warten der Ortsfeuerwehren, sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Beisitzerinnen oder Beisitzer
 - der Schriftwartin oder dem Schriftwart als nicht stimmberechtigtes Mitglied

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit) können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in den Stadtjugendfeuerwehrausschuss aufgenommen werden.

- (2) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordinierung der Jugendarbeit im Stadtbereich
 - Zusammenarbeit mit der Stadtkinderfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
 - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder vom Stadtjugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, geheim abgestimmt. Bei Sitzungen in alternativer Form (digitale Konferenz oder auch hybride Form) muss nachvollzogen werden können, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Für die Stimmabgabe ist ein Verfahren (digital oder in Papierform) zu wählen, durch welches die Anzahl der Stimmberechtigten nachvollziehbar ist und soweit erforderlich die geheime Stimmabgabe gewährleistet.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Seelze auf Verlangen zuzuleiten.

§ 5 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilliger Feuerwehr der Stadt Seelze sein. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführer- und an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerweherschule / NABK teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach

Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
- Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr und
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern- bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
 - Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,
 - Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, geheim abgestimmt. Bei Sitzungen in alternativer Form (digitale Konferenz oder auch hybride Form) muss nachvollzogen werden können, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Für die Stimmabgabe ist ein Verfahren (digital oder in

Papierform) zu wählen, durch welches die Anzahl der Stimmberechtigten nachvollziehbar ist und soweit erforderlich die geheime Stimmabgabe gewährleistet.

- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart auf Verlangen zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Funktionsabzeichen

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) gemäß FwVO tragen.

Anlage zu § 13 der Satzung für
die Freiwillige Feuerwehr der
Stadt Seelze

<p style="text-align: center;">Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze</p>
--

§ 1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze besteht derzeit aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Dedensen
Gümmer
Harenberg
Kirchwehren
Lathwehren
Lohnde
Seelze
Velber.

Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze.
Die Einrichtung weiterer Kinderfeuerwehren ist im Bedarfsfall möglich.
Die Kinderfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Die Gewinnung von Nachwuchs für die Feuerwehren
- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
 - Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr (Ausnahmen gemäß den Vorgaben der Feuerwehr Unfallkasse Niedersachsen sind zulässig).
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3

Stadtkinderfeuerwehrwart und stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze wird von der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart geleitet. Stadtkinderfeuerwehrwartin oder Stadtkinderfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze sein. Sie müssen persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter verfügen. Sie müssen mit Erfolg an einem Lehrgang für Grundlagen in der Kinderfeuerwehr teilgenommen haben. Stadtkinderfeuerwehrwartin oder Stadtkinderfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart leitet die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinderfeuerwehren,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtkinderfeuerwehrausschusses,
 - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zuständig ist.

§ 4
Ausschuss der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr
(Stadtkinderfeuerwehrausschuss)

(1) Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss besteht aus

- der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart
- der stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwart
- den Kinderfeuerwehrwartinnen oder -warten der Ortsfeuerwehren
- den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartinnen oder -warten der Ortsfeuerwehren.
- der Schriftwartin oder dem Schriftwart als nicht stimmberechtigtes Mitglied

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. FBL Öffentlichkeitsarbeit, Schriftwartin oder Schriftwart) können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in den Stadtkinderfeuerwehrausschuss aufgenommen werden.

(2) Dem Stadtkinderfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Kinderfeuerwehrarbeit im Stadtbereich,
- Zusammenarbeit mit der Stadtjugendfeuerwehr,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
- Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

(3) Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss wird von der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder vom Stadtkinderfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart hat den Stadtkinderfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Stadtkinderfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Stadtkinderfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkinderfeuerwehrausschusses es verlangt, geheim abgestimmt. Bei Sitzungen in alternativer Form (digitale Konferenz oder auch hybride Form) muss nachvollzogen werden können, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Für die Stimmabgabe ist ein Verfahren (digital oder in Papierform) zu wählen, durch welches die Anzahl der Stimmberechtigten nachvollziehbar ist und soweit erforderlich die geheime Stimmabgabe gewährleistet.

(6) Über jede Sitzung des Stadtkinderfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Seelze auf Verlangen zuzuleiten.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und muss über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe soll nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übernehmen.
Die Leitung bzw. stellvertretende Leitung kann auch von einer geeigneten Fachberaterin oder einem Feuerwehrfachberater übernommen werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat die Leiterin oder den Leiter bei den in Absatz 2 genannten Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied bzw. die Fachberaterin oder der Fachberater ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
- Aufstellung eines Dienstplanes,
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der Jugendfeuerwehr und
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen, die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 7 Sprecherin oder Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren oder dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 8 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 9 Funktionsabzeichen

Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart und die stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart, die Kinderfeuerwehrwarte und stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) gemäß FwVO tragen.